



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

19. Jahrgang	Halle (Saale), 15. Juni 2022	6
--------------	------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Genehmigung der Auflösung der „Ulrich Richard Ramdohr Stiftung“ mit Sitz in Aschersleben

65

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Storengy Deutschland GmbH, Speicherbetrieb Peckensen, Ellenberger Weg 3 in **29413 Wallstawe OT Nipkendey**

65

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Schirm GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 127, **39218 Schönebeck (Elbe)**

65

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Salzlandkreis**

66

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Harz**

66

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung/Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der B 245n – Ortsumgehung Haldensleben - einschließlich des Rückbaus der Bahnübergänge Althaldensleber Straße und Klinggraben-Hagenstraße mit Neubau der Eisenbahnüberführung (Straßentun-

nel) Klinggraben-Hagenstraße in den Gemarkungen Haldensleben, Wedringen, Hundisburg und Nordgermersleben im Landkreis Börde

66

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BNT Chemicals GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Alkylchloriden und Organometallen mit einer Kapazität von 15.000 t/a in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

68

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TOPAS Advanced Polymers GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

69

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zeolithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

70

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der MD Bowerk GmbH in 39590 Tangermünde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in **39590 Tangermünde, Landkreis Stendal** 71
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in **06237 Leuna, Saalekreis** 72
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 73
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas 73
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von BIO-Masse-Hof Zerbst GmbH, Lange Straße 1, 39264 Lindau, OT Lietzo auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Reststoffaufbereitungsanlage mit Düngemittelproduktion in **39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 74
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Platina GmbH in 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in **06406 Bernburg, Saalzkreis** 76
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Platina GmbH in 06406, Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in **06406, Bernburg, Saalzkreis** 76
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PROGAS GmbH & Co KG in 44141 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung des Flüssiggasverteil- und Umschlaglagers in **06729 Eiseraue OT Torna, Burgenlandkreis** 77
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Meyer Burger (Industries) GmbH in 09599 Freiberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Chemikalienfarm in **06766, Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt Bitterfeld** 78
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Verbio Zörbig GmbH in 06780, Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan in **06780, Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 78
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GbR Wallstawe, Bahnhofstraße 72e in 29413 Wallstawe, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage inkl. BHKW in **29413 Wallstawe, Altmarkkreis Salzwedel** 79
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der

Fa. Pitpoint.LNG, Gelderlandhaven 4 in 3433PG Nieuwegein, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle in **06721 Heidegrund, Burgenlandkreis** **80**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage) in **06268 Steigra** **81**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit über die Regelung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschussmitgliedern in Zuständigkeit der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft **81**

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Genehmigung der Auflösung der „Ulrich Richard Ramdohr Stiftung“ mit Sitz in Aschersleben

Die „Ulrich Richard Ramdohr Stiftung“ mit Sitz in Aschersleben (Anschrift: Unterstraße 33, 06449 Aschersleben) ist auf Grund des Genehmigungsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 23. Mai 2022 (Az.: 106.1.11-MD-11741-038) aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator:

**Herrn Ulrich Richard Ramdohr
Unterstraße 33
06449 Aschersleben**

anzumelden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Storengy Deutschland GmbH, Speicherbetrieb Peckensen, Ellenberger Weg 3 in 29413 Wallstawe OT Nipkendey

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Storengy Deutschland GmbH
Speicherbetrieb Peckensen
Ellenberger Weg 3
29413 Wallstawe OT Nipkendey**

in der Zeit vom 27. Juni bis 29. Juli 2022 in der Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf, Marschweg 3 in 38489 Beetendorf, Zimmer 125, während der Sprechzeiten

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Juschus vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Schirm GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 127, 39218 Schönebeck (Elbe)

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Schirm GmbH
Geschwister-Scholl-Straße 127
39218 Schönebeck (Elbe)**

in der Zeit vom 27. Juni bis 29. Juli 2022 im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 211, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Sprechzeiten

Montag 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 15:00 Uhr,
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 15:00 Uhr,
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 15:00 Uhr,
Freitags nach Vereinbarung

öffentlich ausgelegt.

Hierbei sind die aktuellen Zutrittsregelungen für die Verwaltung zu beachten.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an die Stabsstelle Presse und Präsentation (03928 710-108, presse@schoenebeck-elbe.de) vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Salzlandkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Salzlandkreis Nr. 02

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juni 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Harz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **11. November 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Harzkreis Nr. 07

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juni 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschrei-

bungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahrens über die Auslegung/
Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses
für den Neubau der B 245n – Ortsumgehung
Haldensleben - einschließlich des Rückbaus der
Bahnübergänge Althaldensleber Straße und
Klinggraben-Hagenstraße mit Neubau der Eisenbahn-
überführung (Straßentunnel) Klinggraben-Hagen-
straße in den Gemarkungen Haldensleben,
Wedringen, Hundisburg und Nordgermersleben im
Landkreis Börde**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 24.05.2022 (Az.: 308.6.5 – 31027-F17.08) wurde der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 VwVfG LSA festgestellt.

Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

(Startseite → Das LVWA → Wirtschaft, Bauwesen + Verkehr → Planfeststellung → Aktuelle Planfeststellungsverfahren)

in der Zeit vom **20.06.2022 bis einschließlich zum 04.07.2022** eingesehen werden.

Zusätzlich liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

vom 20.06.2022 bis einschließlich zum 04.07.2022

in der Stadt Haldensleben zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind einsehbar im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22 während folgender Zeiten:

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat:
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine zusätzliche Auslegung des Beschlusses in der Gemeinde Hohe Börde (für die betroffene Gemarkung Nordgermersleben) erfolgt nicht. Die Planfeststellungsbehörde stützt ihre Entscheidung zur ausschließlichen Internetveröffentlichung unter Verzicht auf eine Auslegung in der Gemeinde Hohe Börde auf die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020. Danach kann in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz eine Auslegung von Entscheidungen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2022 endet (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen.

Im vorliegenden Verfahren ist der Kreis der von den artenschutzrechtlichen Maßnahmen in der Gemarkung Nordgermersleben Betroffenen überschaubar und der Planfeststellungsbehörde im Einzelnen bekannt. Der Vorhabenträger hat sich mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. dem Bewirtschafter zu den Einzelheiten der zukünftigen Nutzung geeinigt.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Darüber hinaus besteht auch für die Einwohner der Gemeinde Hohe Börde die Möglichkeit, in der benachbarten Stadt Haldensleben Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht es daher als ausreichend an, den Beschluss vom 24.05.2022 für das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde im Internet zu veröffentlichen.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist/Veröffentlichungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der geplanten Maßnahme ist der Neubau der B 245n als südöstliche Umfahrung des Stadtgebietes von Haldensleben nebst Schließung des innerstädtisch an der B 245 gelegenen höhengleichen Bahnübergangs Klinggraben-Hagenstraße bei Bahn-km 20,300 und des innerstädtisch an der L 24 gelegenen Bahnübergangs Althaldensleber Straße bei Bahn-km 18,766. Für den geschlossenen Bahnübergang Klinggraben-Hagenstraße ist der Neubau eines für den Fußgänger-, Radfahrer- und Pkw-Verkehr nutzbaren Tunnels geplant.

Die Baustrecke der B 245n beginnt auf der in nördlicher Richtung von Bebertal nach Haldensleben verlaufenden B 245 bei Bau-km 0 + 100 (Netzknoten 3734 028, Station 2,257) und endet mit dem Anschluss an die B 71 auf der

Magdeburger Straße bei Bau-km 3 + 919.521. Unmittelbar nach dem Bauanfang schwenkt die Trasse vom bisherigen Verlauf der B 245 in östlicher Richtung ab und verläuft nördlich der Hundisburger Berge. Nach Querung des Knotenpunktes mit der Hinzenbergstraße schwenkt sie mit einer Linkskurve vor Querung des Knotenpunktes mit der L 24 (Neuhaldensleber Straße) in nordöstliche Richtung ab und quert im weiteren Verlauf den Mittellandkanal. Im Anschluss hieran quert sie den Knotenpunkt mit der L 24 (Althaldensleber Straße) und schwenkt weiter in östliche Richtung ab, um dann die mit einem beschränkten Bahnübergang gesicherte DB-Strecke 6409 (Magdeburg – Oebisfelde) zu queren. Im weiteren Verlauf wird das IFA-Werksgelände an der südlichen Grenze angeschnitten und die Industriestraße nördlich des KERAMAG-Werkes gekreuzt. Anschließend wird die ehemalige Anschlussbahn „Hal-6“ der Bundeswehr bis zur B 71 genutzt.

Der innerstädtisch gelegene höhengleiche Bahnübergang Klinggraben-Hagenstraße (Bahn-km 20,300) soll zurückgebaut werden. Zur Überführung der hier verlaufenden DB-Strecke 6409 ist die Errichtung von 4 Bauwerken geplant. Der Bauanfang 0+000 liegt im Bereich Klinggraben ca. 100 m vor dem Abzweig Süplinger Straße, das Bauende 0+349 liegt in der Hagenstraße ca. bei Hausnummer 65, wobei auch die Kreuzungsbereiche mit der Süplinger Straße, der Güntherstraße, der Hafestraße, dem Hellerweg und dem Jungfernstieg tangiert werden.

Das Bauwerk 1 mit einer Gesamtlänge von 134,00 m beginnt kurz hinter der neu gestalteten Einmündung Süplinger Straße auf dem Klinggraben und endet in Höhe des ehemaligen Postgebäudes in der Hagenstraße. Hier ist ein Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 12,40 m und einer lichten Höhe von 3,50 m geplant. Im Bauwerk sind zwei Fahrspuren mit einer Breite von je 2,75 m und einer lichten Höhe von Oberkante Fahrbahn bis Unterkante Überführungsbauwerk $\geq 3,50$ vorgesehen, dadurch wird die Durchfahrt von Stadtbussen möglich. Für Fußgänger und Radfahrer sind zu beiden Seiten der Fahrbahn höher gelegene, vom Straßenquerschnitt getrennte Wege geplant. Der an der Ostseite gelegene Weg weist ein für Rollstuhlfahrer geeignetes Gefälle/Steigung von ca. 6% aus.

Die DB-Strecke soll künftig auf einem dreigleisigen Überführungsbauwerk (Bauwerk 3) verlaufen. An die Eisenbahnüberführung schließen sich rechts und links im Trogbauverlauf zwei Straßenüberführungen an (Bauwerke 2 und 4). Das Bauwerk 2 dient der Verbindung der Hafestraße mit der Güntherstraße. Das Bauwerk 4 dient der Verbindung des Hellerweges mit dem Jungfernstieg.

Nach Realisierung des Neubaus der B 245n und der Eisenbahnüberführung Klinggraben-Hagenstraße wird der vorhandene Bahnübergang Althaldensleber Straße über die DB-Strecke 6409 Magdeburg - Oebisfelde in Bahn-km 18,766 vollständig und ersatzlos zurückgebaut. Zur Abgrenzung der Gleisanlagen vom öffentlichen Straßenverkehrsraum ist beidseitig die Errichtung eines Begrenzungszaunes geplant.

Im Zuge der B 245n werden insgesamt 6 Brückenbauwerke, eine Stützwand im Bereich des Wohngebietes an der Steinbettenbreite sowie eine Stützwand im Zuge der Althaldensleber Straße sowie mehrere Lärmschutzwände errichtet. Umfangreiche Baumaßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen sowie Änderungen im Wegenetz sind vorgesehen.

Bestandteil der Planung sind außerdem landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft. Dazu gehören auch Maßnahmen zum Artenschutz in der Gemarkung Nordgermersleben („Anlage von Blühstreifen für die Feldlerche nördlich Brumby“ und „Feldlerche fördernde Bewirtschaftung der Ackerschläge nördlich Brumby“), insoweit ergibt sich eine Betroffenheit von der Baumaßnahme auch für das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses
Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Bauvorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand

möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BNT Chemicals GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Alkylchloriden und Organometallen mit einer Kapazität von 15.000 t/a in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die BNT Chemicals GmbH in der PC-Straße 1 in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 18.05.2021 (Posteingang 19.05.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Alkylchloriden und Organometallen;

**hier: Ersatzneubau der BE 04.5 - Katalytische
MBTC-Herstellung - und Erweiterung des
Herstellprozesses von MBTC um das
Verfahren der De-Alkylierung**

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Bitterfeld,**
Flur: **48,**
Flurstücke: **189, 190, 192, 193, 36/14.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Bauzeitliche Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen (im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)) sind wegen ihres temporären Charakters und der Lage der Baumaßnahme im Industriegebiet nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen anzusehen.
- Anlagebedingt entstehende HCl-haltige Abgase werden ordnungsgemäß über einen HCl-Wäscher und anfallende Zinntetrachlorid-haltige Abgase werden über einen SnCl-Wäscher gereinigt. Für störungsbedingt

- anfallende Abgase ist eine Notfackel vorgesehen, die diese Stoffe unter Abgabe von Wärme verbrennt.
- Darüber hinaus werden die Anforderungen der TA Luft durch geschlossene Stoffkreisläufe und eine umfangreiche Abgasreinigungsanlage eingehalten.
 - Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden. Die zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Baufahrzeuge entsprechen hinsichtlich der Abgasemissionen dem Stand der Technik.
 - Einsatzstoffe, Produkte und Abfälle werden mittels Gabelstapler innerbetrieblich transportiert und verladen. Es ist mit keinen erheblich nachteiligen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen.
 - Entsprechend des Sachverständigenutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 am Standort Bitterfeld beträgt dieser 95 m und wird bis zur nächsten Wohnbebauung in Grepzin (160 m) unproblematisch eingehalten.
 - Das Werksgelände der BNT Chemicals GmbH ist bereits erschlossen. Die Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann beim heutigen Stand der Technik und bei ordnungsgemäßer Baudurchführung ausgeschlossen werden. Der Grundwasserleiter wird nicht angeschnitten. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters erfolgt nicht. Das angefallene Niederschlagswasser versickert weiterhin entsprechend der Gegebenheiten vor Ort.
 - Das für den Anlagenbetrieb benötigte Wasser wird aus dem Werksnetz der Betreiberin des Chemie Parks entnommen. Mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch betriebsbedingte Schadstoffemissionen ist nicht zu rechnen. Die Anforderungen des Abwasserschutzverbandes werden eingehalten. Wassergefährdende Stoffe (wie HCl-haltiges Prozessabwasser in geringen Mengen) und Abfälle (Sumpfkonzentrat und Reinigungsrückstände) werden durch eine ordnungsgemäße Betriebsführung und Überwachung entsprechend aufgefangen und ordnungsgemäß weiterverarbeitet oder von Fachbetrieben entsorgt. Abfallende Abwässer werden in einer betriebsinternen Behandlungsanlage aufbereitet und dem Gemeinschaftskläwerk des Chemie Parks zur Abwasserbehandlung zugeführt.
 - Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Baumaßnahme oder durch den geänderten Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TOPAS
Advanced Polymers GmbH in 06237 Leuna auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum**

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die TOPAS Advanced Polymers GmbH in der Otto-Roelen-Straße 3, Gebäude D 620, in 46147 Oberhausen beantragte mit Schreiben vom 26.07.2021 (Posteingang 27.07.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **19,**
Flurstück: **53.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- An allen Emissionsquellen werden die Emissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für organische Stoffe und staubförmige organische Stoffe sicher eingehalten.
- Auf Grund der Gestaltung der Anlage und der Prozessführung sind keine relevanten diffusen Emissionen zu erwarten.
- Geruchsintensive Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, befinden sich in geschlossenen, technisch dichten Apparaten. Sie können im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nur über die Emissionsquellen freigesetzt werden und verdünnen sich mit der freien Luftströmung auf ein unbedenkliches Maß.
- Atemgase von der Tankkraftwagenbefüll- und Entlastestation werden über Gaspendelsysteme wieder zurückgeführt bzw. werden über das Abgassystem der Verbrennung zugeführt.
- Die Anlage wird lärmarm ausgeführt, indem Schallschutzhauben an relevanten Anlagenteilen installiert werden. Lärmintensive Anlagenteile werden zudem so ausgeführt, dass die Körperschallübertragung vermindert wird.
- Bauarbeiten erfolgen unter Einsatz von geräuschgedämmten Baumaschinen unter Einhaltung des Standes der Technik.
- Anhand einer überschlüssigen Schallprognose wurde nachgewiesen, dass das Vorhaben die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den relevanten Immissionsorten und die im Bebauungsplan festgesetzten Schallleistungspegel sicher einhalten wird.

- Die Anlage wird in einem ausgewiesenen Industriegebiet errichtet, in dessen Bebauungsplan bereits Kompensationsmaßnahmen für die zu erwartende Flächenversiegelung festgelegt wurden.
- Der Einsatz von Kühlwasser / Kondensat erfolgt in geschlossenen Systemen.
- Prozessbedingt anfallende Abwässer fallen in der Anlage nur in geringen Mengen an.
- Niederschlagswasser wird zu einem Übergabeschacht und dort in den Regenwasserkanal abgeleitet.
- Es erfolgt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einsatz von Rückhalteeinrichtungen zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen. Die Bodenflächen der Produktionshalle und der Lagerhalle für wassergefährdende Stoffe werden als Auffangraum gestaltet. Unter der Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten wird entweder eine ausreichend dimensionierte Apparetasche vorgesehen oder Lagerbehälter werden mit Doppelboden mit einer Leckageüberwachung ausgeführt.
- Der Betrieb der Anlage verursacht keine klimaschädlichen Emissionen.
- Die geplante Anlage wird von weiteren bereits bestehenden Chemieanlagen umgeben sein.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in
06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Herstellung von Zeolithen mit einer
Kapazität von 3.000 t/a in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in der Tricat-Straße 3 in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Zeolithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a;

hier:

- Erweiterung der Produktpalette um 2 weitere Produkte inklusive deren Lagerung in einer maximalen Menge von je 15 t pro Produkt
- Einsatz von 2 neuen Rohstoffen inklusive deren Lagerung in einer maximalen Menge von 5 t je Einsatzstoff
- Änderung der Aufteilung der Produktionskapazität nach Produktkategorie bei gleichbleibender Gesamtproduktionskapazität von 3.000 t/a
- Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage inklusive Lagerung der dafür benötigten

Hilfsstoffe mit einer maximalen Gesamtlagermenge von 53,44 t

(Anlage nach den Nrn. 4.1.15 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin**

Flur: **4**

Flurstücke: **42, 44, 45, 46, 143, 146, 172, 185, 198, 201.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und Modifizierung der entsprechenden Anlagenteile gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen

Zimmer 201

Rathausplatz 1

06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Dienstgebäude nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123

Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2022 bis einschließlich 22.08.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.10.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **09.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen
Ratssaal im Rathaus
Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Ein Zugang zum Erörterungstermin ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der MD Bowerk GmbH in
39590 Tangermünde auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Herstellung von Biodiesel in 39590
Tangermünde, Landkreis Stendal**

Auf Antrag wird der MD Bowerk GmbH in der Fetscherstraße 29, 01307 Dresden die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel
mit einer Leistung von 60.000 t/a**

**hier: Übernahme von nicht gefährlichen Abfällen zur
Herstellung von Biodiesel und Lagerung von
nicht gefährlichen Abfällen (Altfette) von 1.100
t**

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1, 8.12.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39590 Tangermünde,**

Gemarkung: **Tangermünde**
Flur: **5** Flur: **6**
Flurstück: **3121** Flurstücke: **130, 132,
135, 137**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2022 bis einschließlich 29.06.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung der Stadt Tangermünde
Zimmer 24
Lange Str. 61
39590 Tangermünde

Mo. von 08:00 bis 11:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 11:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 11:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Dienstgebäude nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist.)

2. Stadtverwaltung der Stadt Jerichow

Buamt
Karl-Liebkecht-Str. 10
39319 Jerichow

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039343 927 11. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Buamt
Ringstr. 12
39524 Klitz

Mo. von 9:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 9:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 9:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Dienstgebäude nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist.)

4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-
Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in
06237 Leuna, Saalekreis**

Die LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 16.12.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen;

hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Epichlorhydrin um 1.770 t durch Nutzung von drei neuen Lagertanks innerhalb des Anlagenteils Leuna Harze 3

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **19,**
Flurstück: **48.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geplante Kapazitätserweiterung wird die Einstufung in der Störfall-Verordnung (obere Klasse) nicht ändern.

- Durch die Erhöhung der Lagermenge an Epichlorhydrin entstehen keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen.
- Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Schallimmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung.
- Insgesamt wird somit eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Durch die langjährige industriell-gewerbliche Nutzung des Anlagenstandortes, die bauplanungsrechtliche Ausweisung als Industriegebiet und die Einhaltung der Festlegung zum maximalen Versiegelungsgrad von 80% können mit der zusätzlichen Versiegelung des Bodens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie auf in größerer Entfernung befindliche gesetzlich geschützte Biotope und Lebensräume von geschützten Tieren ausgeschlossen werden.
- Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden in vollem Umfang erfüllt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.
- Durch den Betrieb der geänderten Anlage werden keine klimaschädigenden Gase emittiert.
- Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen keine Abfälle an.
- Die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Veränderungen fügen sich in die bisherige Bebauung im Industriegebiet ein. Naturnahe oder besonders schützenswerte Objekte sind nicht vorhanden. Erhebliche Nachteile auf das Schutzgut Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.
- Am Standort werden durch die intensive industrielle Nutzung keine Bodendenkmale erwartet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können daher ausgeschlossen werden.
- Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i.V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im**

**Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von
Epoxidharzen in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Firma LEUNA-Harze in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen

hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Epichlorhydrin um 1.200 m³ durch Errichtung drei neuer Lagertanks im Anlagenteil Leuna Harze 3

(Anlage nach den Nummern 4.1.2, 4.1.6, 4.1.8, 4.1.12, 4.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 29 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **19**
Flurstück: **48.**

Das Vorhaben wurde am **15.03.2022** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 23.06.2022 nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der EUROGLAS AG in
39171 Sülzetal OT Osterweddingen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Flachglas**

Auf Antrag wird der EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas;
Erhöhung der Schmelzkapazität von 819 t/d auf
900 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39171 Sülzetal OT Osterweddingen,**

Gemarkung: **Osterweddingen,**
Flur: **2,**
Flurstück: **355**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.06.2022 bis einschließlich 29.06.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Sülzetal

Büro Bürgermeister
Alte Dorfstr. 26
39171 Sülzetal

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung (039205 646-0) möglich.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 2253 bzw. 2258).

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von
BIO-Masse-Hof Zerbst GmbH, Lange Straße 1, 39264
Lindau, OT Lietzo auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und Betrieb einer Reststoffaufbereitungs-
anlage mit Düngemittelproduktion in 39261 Zerbst,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH in 39264 Lindau, beantragte mit Schreiben vom 10.09.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

**Errichtung und Betrieb einer Reststoffaufbereitungs-
anlage mit
Düngemittelproduktion**

auf dem Grundstück in **39261 Zerbst,**

Gemarkung: **Zerbst,**
Flur: **18,**
Flurstück: **31.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Reststoffaufbereitungsanlage mit Düngemittelproduktion (RAD), welche auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Zerbst/ Anhalt errichtet werden soll. Dieser befindet sich nordöstlich der Stadt Zerbst an der L 55 und der L 57.

Das Gebiet ist durch die vorherige militärische Nutzung anthropogen geprägt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 34 der Stadt Zerbst/Anhalt, für den ein Umweltbericht vorliegt. Dort ist es als Sondergebiet „SO Energie“ festgelegt. Auf dem Gebiet soll die Nutzung der regenerativen Energien in ihrer Vielseitigkeit umgesetzt werden. Dazu zählt die Nutzung von Biomasse in der Bioraffinerie.

Auf dem Flugplatzareal sowie südwestlich des Flugplatzes befinden sich Trocken- bzw. Magerrasenstandorte (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA). Die Abstände betragen zwischen 550 m (südlich) und 1.550 m (südöstlich).

Das FFH-Gebiet DE 3939-301 „Obere Nutheläufe“ befindet sich in folgenden Entfernungen:

- 1.450 m nördlich (Grimmer Nuthe)
- 200 m westlich (Lindauer Nuthe)
- 3.000 m südlich (Boner Nuthe)

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Ca. 400 m westlich des Vorhabengebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Nuthetäler“.

Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale befinden sich in einer Entfernung von ca. 600 m (nördlich) und ca. 900 m (südlich) zum Vorhabengebiet.

In etwa 1 km Entfernung befindet sich eine Paintballanlage und in etwa 500 m Entfernung liegt eine Biogasanlage.

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag“ einzuordnen. Gemäß § 7 (1) UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V1 Baufeldfreimachung: Rodung und Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Gebüsch nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. Fällung von Einzelbäumen nur außerhalb der Aktivität von Fledermäusen im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar. Bei Nichteinhaltung im Einzelfall: Kontrolle der Einzelbäume auf Besatzfreiheit durch einen Sachverständigen. Wenn im Anschluss der Rodung nicht gebaut werden kann, sollen entsprechende Vergärungsmaßnahmen für Brutvögel ergriffen werden.
- V2 Mahdregime: Pflege von Freiflächen durch eine zweimalige Mahd. 1. Mahd nach dem 15. Januar. Mahd der Randbereiche bei der Pflege abschnittsweise nur einmal jährlich.
- V3 Einzäunung: Gestaltung der Einzäunung so, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barriere darstellt.
- CEF1: Anbringen zweier Fledermauskästen
- CEF2: Anbringung von jeweils einem Nistkasten an jeden der zu erhaltenden 4 Einzelbäume. Einbindung von Niststeinen für Höhlenbrüter und/ oder Fledermäuse in die Fassade des zu errichtenden Sozialgebäudes bzw. Anbringung an die Fassaden der Hallen/ Behälter.
- Nutzung der Ökokonten 66/ÖKO-021_ABI/ÖKO 0.16.1_ABI/ÖKO 016.2_ABI

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass mit keinen Schallimmissionskonflikten in der Umgebung zu rechnen ist.

Gemäß Geruchsimmisionsprognose wird für die Zusatzbelastung der Wert von 2,0 % der Jahresgeruchsstunden an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten.

Die Abluft, die bei der Kompostierung entsteht und die Abluft der Vakuumverdampfung wird einem Biofilter zugeführt.

Die biologische Behandlung wird entsprechend den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen errichtet und betrieben. Die Behälterfüllstände werden elektronisch überwacht. Bei Unterschreitung des Mindestfüllstandes erfolgt eine Störmeldung und Aktivierung der Telefonwählanlage. Alle Gasspeicher haben Seilzugsensoren zur Ermittlung des Füllgrades. Zusätzlich wird der Gasdruck im Gasspeicher überwacht. Alle gasdichten Behälter sind mit Unterdruckwächtern ausgerüstet, die bei 0,5 mbar Unterdruck die nachfolgenden Verbraucher abschalten sowie eine Störmeldung über die Telefonwählanlage auslösen. Die Gärbehälter sind jeweils mit einer Überfüllsonde ausgestattet, welche eine Schaumgärung rechtzeitig registriert.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Nuthetäler“, die Trocken- bzw. Magerrasenstandorte und das FFH-Gebiet DE 3939-301 „Obere Nutheläufe“ sind so weit vom Vorhabengebiet entfernt (siehe Kap. 2), dass mit keinen baubedingten Beeinträchtigungen dieser Gebiete bzw. Standorte zu rechnen ist. Die Bauarbeiten finden temporär statt und sind auf das direkte Bauumfeld beschränkt.

Bei Errichtung der Reststoffaufbereitungsanlage werden bau- und anlagebedingt umfangreiche Gehölzfällungen durchgeführt:

- Reinbestand Ahorn (Jungwuchs): 380 m²
- Mischbestand Laubholz überwiegend heimisch: 2.335 m²
- Reinbestand Robinie (Aufwuchs): 520 m²
- Mischbestand Nadel-/ Laubholz überwiegend nicht heimisch (Jungwuchs): 10.205 m²
- Einzelbäume (1 Roteiche, 3 Stieleichen, 2 Winterlinden): 420 m²
- Hecke (standortfremd): 2.270 m²

Bezüglich des Vorhabens geht insgesamt eine 16.130 m² große Gehölzfläche verloren. Zu berücksichtigen ist, dass das Vorhaben auf dem Gelände eines ehemaligen Militärflugplatzes realisiert werden soll, das im 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Zerbst/ Anhalt „Regenerativer Energiepark Zerbst/ Anhalt“ als Sondergebiet „SO Energie“ ausgewiesen ist, für das ein Umweltbericht vorliegt. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt (z.B. Anbringen zweier Fledermauskästen). Durch die direkten vorhabenbedingten Wirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 2.960 m² Fläche. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (hoher Anteil an Bebauung/ Versiegelung) und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Wasser

Die Bauausführung der Behälter erfolgt flüssigkeitsdicht in Stahlbetonbauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, entsprechend den Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, den Anforderungen der

„Technischen Regeln für Anlagensicherheit“ (TRAS 120) sowie zugehöriger weiterer technischer Regeln, Vorschriften und Merkblätter.

Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Die Gärbehälter werden gemäß der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Auffangwanne ausgeführt. Rohrleitungen werden größtenteils oberirdisch einsehbar (Ausnahme Abschnitte der Gasleitung) verlegt. An gefährdeten Stellen wird ein Abfahrtschutz verbaut.

Die entstehenden Abwässer werden in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet und von dort aus mit Fahrzeugen abgeholt.

Schutzgüter Luft und Klima

Es sind keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffimmissionen zu erwarten (vgl. Schutzgut Menschen).

Schutzgut Landschaft

Durch das industriell vorbelastete Anlagenumfeld (z.B. Windkraftanlagen und Landebahn) und die vorherige militärische Nutzung des Standortes, besitzt der betroffene Landschaftsraum aufgrund dieser anthropogenen Vorbelastung gegenüber den mit der Errichtung der Anlage verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit. Somit ergeben sich durch die Errichtung einer Reststoffaufbereitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine archäologischen Flächendenkmale. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen. Mit einer Beeinträchtigung der nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale, die sich in einer Entfernung von ca. 600 m (nördlich) und ca. 900 m (südlich) zum Vorhabengebiet befinden, ist nicht zu rechnen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Platina GmbH in 06406 Bernburg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung**

von Desinfektionsmitteln in 06406 Bernburg, Salzlandkreis

Die Platina GmbH in 06406 Bernburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln mit einer Produktionskapazität von 2 Tonnen pro Tag

(Anlage nach Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06406 Bernburg**,

Gemarkung: **Bernburg**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **1 / 2**.

Das Vorhaben wurde am 23.03.2022 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 21.06.2022 **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Platina
GmbH in 06406, Bernburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in
06406, Bernburg, Salzlandkreis**

Die Platina GmbH in 06406 Bernburg beantragte mit Schreiben vom 14.12.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln mit einer Kapazität von 2 Tonnen pro Tag

auf dem Grundstück in **06406, Bernburg**,

Gemarkung: **Bernburg**,
Flur: **4**,
Flurstück: **1 / 2**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln befindet sich in einem Industrie- und Gewerbegebiet am Rand der Stadt Bernburg.

- Die Anlage wird innerhalb einer bestehenden Halle betrieben. Baumaßnahmen und zusätzliche Flächenversiegelung für die Realisierung des Vorhabens sind nicht erforderlich.
- Die dem Produktionsprozess zugeführten Rohstoffe werden annähernd vollständig in das Endprodukt umgesetzt. Der Betrieb der Anlage ist mit vernachlässigbaren Schadstoffemissionen verbunden, die Klima und Luft nicht erheblich nachteilig beeinträchtigen werden.
- Störende Lärmemissionen durch das geplante Vorhaben können am gewerblich geprägten Standort ausgeschlossen werden. Der Lärmpegel während des Produktionsprozesses ist außerhalb der Halle nicht wahrnehmbar. Durch den Anlagenbetrieb erhöht sich das Verkehrsaufkommen unerheblich um lediglich zwei LKW-Fahrten pro Woche.
- Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist eine Gefährdung des Grundwassers und/oder des Bodens nicht zu erwarten. Der Boden um die bestehende Produktionshalle ist fast vollständig versiegelt und der Standort der Anlage zusätzlich mit einem wasserundurchlässigen Fußboden ausgestattet.
- Nachteilige Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ - 300 m östlich, Naturpark „Unteres Saaletal – 200m westlich, Überschwemmungsgebiet „Fuhne“ – 300 m östlich) und geschützte Tierarten (Rotmilanhorst – 600m, Weißstorch - 900 m, Zauneidechse – 800 m) sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (keine Schadstoffemissionen, keine störenden Lärmemissionen). Nachteilige Folgen durch Lebensraumverlust durch Überbauung bzw. Versiegelung sind ausgeschlossen, da die Anlage in einer bereits bestehenden Halle betrieben werden soll.
- Ein Auffinden von archäologischen Besonderheiten ist nicht zu erwarten, da die Anlage bereits in einer bestehenden Halle aufgestellt wurde und keine Bodenarbeiten stattfinden.
- Schädlichen Auswirkungen auf Baudenkmäler können ausgeschlossen werden, da von der Anlage keine relevanten Schadstoffemissionen emittiert werden, die die Bausubstanz in der Umgebung befindlicher Baudenkmale schädigen könnten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der PROGAS GmbH & Co KG in 44141 Dortmund auf
Ertelung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung des**

Flüssiggasverteil- und Umschlaglagers in 06729 Elsteraue OT Torna, Burgenlandkreis

Die PROGAS GmbH & Co KG in 44141 Dortmund beantragte mit Schreiben vom 11.11.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung eines

Flüssiggaslagers

**hier: Erweiterung des Verteil- und Umschlaglagers
zur Lagerkapazitätserhöhung von Brenngas
auf 1.777 t Flüssiggas**

auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue OT Torna**,

Gemarkung: **Göbitz**,
Flur: **7**,
Flurstück: **45 / 11**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das zu ändernde Flüssiggasverteil- und Umschlaglager befindet sich im Industriegebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Das bereits langjährig als Lager und Umschlagplatz genutzte Betriebsgelände grenzt in südlicher und östlicher Richtung an unbebautes Brachland an. Mit den geplanten baulichen Änderungen gliedert sich das Vorhaben in die gewerblich und industriell geprägte Umgebung ein. Erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden.
- Durch den Betrieb der geänderten Anlage werden keine ökotoxischen Stoffe emittiert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen in den nächstgelegenen Schutzgebieten (FFH-Gebiet 155 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ – ca. 1.700 m nordöstlich; Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“ – ca. 400 m nordwestlich; Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Weiße Elster 2“ – ca. 1.300 m nordöstlich) können ausgeschlossen werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch das gewerblich geprägte Anlagenumfeld nicht zu erwarten.
- Die mit der geplanten Erweiterung des Flüssiggasverteil- und Umschlaglagers verbundene Bodenversiegelung überschreitet nicht das bauplanungsrechtlich zulässige Maß. Der Anlagenstandort wird seit Jahrzehnten industriell-gewerblich genutzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und die Fläche sind nicht zu erwarten.
- Durch den Betrieb der geänderten Anlage werden keine unzulässig hohen Geräuschmissionen verursacht. Die Anforderungen der TA Lärm werden beim

Betrieb der Anlage und den vorgesehenen reduzierten Nachtfahrten auf dem Betriebsgelände eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

- Mit erheblichen Luftschadstoffemissionen (Propan und Butan während der Umfüllvorgänge) ist nicht zu rechnen.
- Zur Vermeidung von Störfällen im Anlagenbetrieb, die mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden sein können, werden nachweislich ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Meyer
Burger (Industries) GmbH in 09599 Freiberg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Gas- und Chemikalienfarm in 06766,
Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt Bitterfeld**

Die Meyer Burger (Industries) GmbH in 09599 Freiberg beantragte mit Schreiben vom 02.11.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Gas- und Chemikalienfarm zur Lagerung, insbesondere von
- 9,98 t Silan,
- 17,475 t Flusssäure (49%) und
- 12 t Stickstofftrifluorid.

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung **Thalheim,**
Flur **4,**
Flurstück **646.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund des Abstandes zu Natura 2000 Gebieten (5,6 km nordöstlich EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe

einschließlich Steckby-Lödderitzer – Forst“ und FFH-Gebiet 129 „Untere Mulde“) und Naturschutzgebieten (2,0 km „Untere Geiselniederung bei Merseburg“) ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf diese Schutzgebiete zu rechnen. Gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht in prüferelevanter Entfernung zum Vorhabenstandort.

- Die geplante Gas- und Chemikalienfarm befindet sich im Nordwesten des Technologieparks Mitteldeutschland und fügt sich in ein von weiteren gleichartigen Anlagen industriell vorgeprägtes Umfeld ein.
- Der bestimmungsgemäße Betrieb der geplanten Gas- und Chemikalienfarm verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftschadstoff- und Lärmemissionen.
- Die dem Anlagenstandort nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich 600 m entfernt in der Ortslage Thalheim. Erhebliche Belastungen durch Luftschadstoff- und Lärmimmissionen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten.
- Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen in der Umgebung der Anlage während der Bauphase ist auf Grund der zeitlichen Begrenzung und der Lage des Vorhabenstandortes nicht zu rechnen.
- Vorgesehene umfangreiche Brandschutzmaßnahmen werden maßgeblich dazu beitragen, dass es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Umgebung der Anlage infolge eines Brandes kommen kann.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Verbio Zörbig GmbH in
06780, Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung
von Biomethan in 06780, Zörbig,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biomethan
mit einer Leistung von 9.123 kg / h**

hier: Errichtung eines Lagers für brennbare Gase

(Anlage nach Nr. 8.6.2.1, 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06780, Zörbig**,

Gemarkung: **Zörbig,**
Flur **6 und 7**
Flurstück: **44/1, 422/57, 483/58, 482/58 und 522/56**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße Nr. 16, 06112 Halle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2022 bis einschließlich 29.06.2022

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Amt für Bau- und Gebäudemanagement der Stadt Zörbig**
Zimmer 16
Lange Straße 34
06780 Zörbig

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 034956 60 201 bzw. 200. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte

die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße Nr. 16, 06112 Halle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GbR Wallstawe, Bahnhofstraße 72e in 29413 Wallstawe, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage inkl. BHKW in 29413 Wallstawe, Altmarkkreis Salzwedel

Die Fa. GbR Wallstawe, in 29413 Wallstawe, Bahnhofstraße 72e, beantragte mit Schreiben vom 21.12.2021 (Posteingang am 07.01.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage inkl. BHKW

auf dem Grundstück in **29413 Wallstawe**,

Gemarkung: **Wallstawe,**
Flur: **3,**
Flurstück: **36, 37/1.**

Gemäß § 5 (2) UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer anlagenbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Ergebnis der zu beurteilenden Geruchsmissionen durch die geplante Biogasanlage i. V. m. der be-

- stehenden Milchviehanlage ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen auch nach Errichtung der BGA nicht zu erwarten sind.
- Im Ergebnis der zu beurteilenden Geräuschmissionen durch die geplante Errichtung der Biogasanlage ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräusche nicht zu erwarten sind.
 - Erhebliche Beeinträchtigungen durch Abfälle, sind insgesamt nicht zu erwarten.
 - Es werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen überbaut, da es sich bei der Eingriffsfläche ausschließlich um Intensivgrünland frischer Standorte handelt.
 - Der Vorhabenstandort liegt nicht direkt in einem Natura 2000-Schutzgebiet (FFH- oder SPA-Gebiet). Das nächstliegende FFH-Gebiet DE 3132-302 „Beeke-Dumme-Niederung“ befindet sich westlich und weiter nordwestlich verlaufend vom Vorhabenstandort in ca. 1,8 km Entfernung und ist ausschließlich ein linienhaftes FFH-Gebiet
 - Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
 - Zum Schutz vor Kontaminationen im Havariefall ist geplant, die BGA komplett sowie die zwei umzuwidmen- den Behälter zu Gärrestlagern im Bereich der benachbarten Tierhaltungsanlage zu umwallen.
 - In potentiellen Havariefällen wird der ausgelaufene Gärrest unverzüglich entfernt. Eine schädliche Wirkung für das Grundwasser ist in relevanter Größenordnung aus diesem Prozess nicht zu erwarten.
 - Es sind durch die Biogasanlage keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffmissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.
 - Das Landschaftsbild am unmittelbaren Vorhabenstandort ist geprägt durch landwirtschaftliche Gebäude/Ställe der bestehenden Milchviehanlage und intensiv genutzter Ackerflächen, die vereinzelt durch größere Baum-/Strauch-Heckenstrukturen unterbrochen werden. Südlich in etwa 600 m befindet sich ein forstwirtschaftlich genutztes, kleinteiliges Waldgebiet. Die Biogasanlage soll im südwestlichen Bereich der Milchviehanlage in direkter Nachbarschaft errichtet werden, dadurch entsteht kein Alleinstellungsmerkmal und die Anlage fügt sich in das Gesamtbild einer landwirtschaftlichen Anlage ein.
 - Am Vorhabenstandort sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definierten Bodendenkmäler, Denkmalsbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler registriert. Beeinträchtigungen der nächstliegenden Baudenkmäler in den umliegenden Ortschaften Wallstawe oder Gieseritz können aufgrund der Abstände, der archäologischen Kulturdenkmale ausgeschlossen werden.
 - Durch das geplante Vorhaben ist zusammenfassend bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Fa. Pitpoint.LNG, Gelderlandhaven 4 in 3433PG
Nieuwegein, auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle in
06721 Heidegrund, Burgenlandkreis**

Die Fa. Pitpoint.LNG, in 3433PG Nieuwegein, Gelderlandhaven 4, beantragte mit Schreiben vom 26.06.2020 (Posteingang am 31.07.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

LNG-Betankungsanlage

auf dem Grundstück in **06721 Heidegrund,**

Gemarkung: **Kleinhelmsdorf,**
Flur: **1,**
Flurstück: **183, 201 und 259.**

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer anlagenbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Diese Tankanlage soll die Betankung von LKW mit LNG (verflüssigtes Erdgas, -162 C°) als Kraftstoff sicherstellen, aber auch zur Betankung weiterer Kunden dienen und dauerhaft auf dem Standort betrieben werden. Das max. Ladegewicht beträgt 29,9 t. Der LNG-Tank verfügt über eine Vakuumsisolierung, die es erlaubt, das LNG über längere Zeit im LNG-Tank aufzubewahren.

Für die Wärmeregulierung der Anlage (Speicher) wird zusätzlich LIN (flüssiger Stickstoff) benötigt. Die LNG Tankanlage ist ausgelegt für eine Betankung von 5-6 LKW pro Stunde und Zapfsäule. Die zu erwartende Anzahl an LKW zur Betankung liegt bei 20 bis 50 LKW pro Tag. Die Anlage wird ohne Personal betrieben, läuft vollautomatisch und wird rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche betrieben. Die Befüllung der Anlage erfolgt über einen Straßentankwagen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Tankanlage soll auf dem Firmengelände von Total Deutschland GmbH am Standort Osterfeld (Heidegrund), im Ortsteil Kleinhelmsdorf, Flurstück 183, Flur 1 im Burgenlandkreis aufgestellt werden. Die Fläche der beantragten Anlage beträgt 167,50 m².

Auf dem Grundstück befindet sich bereits eine Total-Tankstelle mit Ein- und Ausfahrten zur Straße Im Heidegrund Süd.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch eine gewerbliche Nutzung geprägt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 500 m nordöstlich des Vorhabengebietes. Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte ist nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabengebietes.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme im Rahmen des Vorhabens ist aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmälern, Denkmalbereichen und Baudenkmalen nicht zu erwarten. Die LNG Betankungsanlage verursacht im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen. Zudem liegt der Baubereich innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes und ist Bestandteil des ehemaligen Baufeldes, sodass mit dem Auffinden von Bodendenkmälern nicht zu rechnen ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage) in 06268 Steigra

Die Firma BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage)

hier:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 80.000 t/a auf 140.000 t/a
- Erhöhung der Gesamtlagermenge von 240 t auf 2.200 t

- Erweiterung des Kataloges der in der Anlage zulässigen Abfälle um zusätzliche Abfallarten
- Ausweitung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage
- Installation eines Notstromaggregates
- Errichtung eines Löschwasserbeckens mit 5.000 m³ Volumen

(Anlage nach Nr. 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **06268 Steigra**,

Gemarkung: **Steigra**,
Flur: **7**,
Flurstücke: **486 und 488**.

Das Vorhaben wurde am **15.09.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **20.07.2022** durchgeführt wird.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Saal des Ritter Sankt Georg Straße an der F 180 1 06268 Steigra**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit über die Regelung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschussmitgliedern in Zuständigkeit der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft

Das Landesverwaltungsamt erlässt als die nach § 71 Abs. 3 und 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle für die Berufe der Land- und Hauswirtschaft auf der Grundlage des § 40 Abs. 6 Satz 2 BBiG und § 77 Abs. 3 BBiG folgende Entschädigungsregelung:

1. Grundsätze

Sofern eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird, erhalten Mitglieder und stellvertretende Mitglieder

- von Prüfungsausschüssen für die Aus- und Fortbildungsbereiche der Land- und Hauswirtschaft nach § 39 BBiG,
- des Berufsbildungsausschusses für die Berufe der Land- und Hauswirtschaft nach § 77 Abs. 1 BBiG sowie dessen Unterausschüsse und

- von Ausschüssen für die Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung gemäß § 4 Abs. 5 Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) im Bereich der Land- und Hauswirtschaft

auf Antrag eine Entschädigung für bare Auslagen und Zeitversäumnis.

Ehrenamtliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die Bedienstete des öffentlichen Dienstes sind, erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben nur dann eine Entschädigung nach dieser Regelung, wenn diese nicht in der Dienstzeit erfolgt.

2. Entschädigung von baren Auslagen und Aufwendungen

2.1 Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung

Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Aus dienstlichen oder persönlichen Gründen zustehende Fahrpreismäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Satzes gewährt. Zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt anfallenden Auslagen, insbesondere Parkentgelte erstattet. Bei der Nutzung durch mehrere Personen kann die Wegstreckenentschädigung nur einmal geltend gemacht werden.

2.2 Andere Auslagen und Aufwendungen

Für die Erstattung anderer Auslagen und Aufwendungen über die in Nr. 2.1 genannten hinaus ist vorab eine Genehmigung der zuständigen Stelle erforderlich.

2.3 Auslagen und Aufwendungen des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses

Für Aufwendungen und zur Abgeltung von Auslagen (Telefon, Porto usw.) sowie für die Vorbereitung von Sitzungen erhalten der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro pro Sitzungstermin.

3. Entschädigung von Zeitversäumnis

3.1 Prüfungs- und Sitzungsentschädigung

Als Entschädigung für Zeitversäumnis sowie entgangenem Arbeitsentgelt erhalten Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der unter Nr. 1 genannten Ausschüsse für den geleisteten Zeitaufwand einschließlich An- und Abreise 10,00 Euro je Stunde; höchstens jedoch 100,00 Euro pro Tag. Die letzte angefangene Stunde wird dabei voll berechnet.

3.2 Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen

Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen wird in folgender Höhe entschädigt:

- Arbeitsprojekte, Hausarbeiten, Meisterarbeiten im Rahmen der Fortbildungsprüfung nach BBiG: 40,00 Euro je Arbeit,
- andere schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Fortbildungsprüfungen nach BBiG: 13,50 Euro je Arbeit,
- andere Prüfungen: 5,50 Euro je Arbeit.

Eine Kumulierung mit der Entschädigung nach Nr. 3.1 ist dabei ausgeschlossen.

4. Antragsfristen und Erlöschen des Anspruchs auf Entschädigung

Der Antrag auf Entschädigung ist schriftlich bei der nach § 71 Abs. 3 und 8 BBiG zuständigen Stelle unter Verwendung entsprechender Formularvordrucke einzureichen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Tätigkeit oder Maßnahme geltend gemacht wird.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat die Regelung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschussmitgliedern in Zuständigkeit der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft mit Erlass vom 11.05.2022 genehmigt.